

SJD / Einfache Anfrage Grünenfelder-Bad Ragaz vom 24. April 2026

Ungleichbehandlung bei Bewilligungen für befristete Strassenreklamen

Antwort der Regierung vom 11. August 2026

Daniel Grünenfelder-Bad Ragaz erkundigt sich in seiner Einfachen Anfrage vom 24. April 2026 nach der Bewilligungspraxis für temporäre Strassenreklamen im Zusammenhang mit nicht kommerziellen, traditionsreichen Volksanlässen im Kanton St.Gallen, insbesondere hinsichtlich der zulässigen Aufstelldauer von drei Wochen vor dem Anlass gemäss geltender Praxis der Kantonspolizei (Art. 32 der Einführungsverordnung zum eidgenössischen Strassenverkehrsgesetz [sGS 711.1]).

Die Regierung antwortet wie folgt:

Das Anbringen und Ändern von Strassenreklamen bedarf im Kanton St.Gallen einer Bewilligung der zuständigen Behörde, der Kantonspolizei, Abteilung Verkehrstechnik. Als Strassenreklamen gelten sämtliche Werbe- und Ankündigungsformen in Schrift, Bild, Licht oder Ton, die im Wahrnehmungsbereich von Fahrzeugführenden liegen. Neben den Vorschriften des Strassengesetzes (sGS 732.1) sind insbesondere die bau- und planungsrechtlichen Bestimmungen von Bund und Kanton (Bundesgesetz über die Raumplanung [SR 700] sowie Planungs- und Baugesetz [sGS 731.1]) einzuhalten. Eine Bewilligung kann nur erteilt werden, wenn die Reklame auch nach diesen Vorschriften zulässig ist und – soweit erforderlich – eine Baubewilligung vorliegt.

Die Bewilligungspraxis basiert auf einer internen Richtlinie der Kantonspolizei, die in Zusammenarbeit mit dem Bau- und Umweltsdepartement gestützt auf eine interdepartementale Besprechung vom 24. April 2019 erarbeitet wurde. An dieser nahmen Vertretungen der zuständigen Departemente sowie des Kantonsrates teil. Dabei wurden insbesondere die Rahmenbedingungen zur Grösse und Aufstelldauer von temporären Strassenreklamen festgelegt. Gemäss dieser Richtlinie gelten temporäre Strassenreklamen (bis 7 m²) als Reklamen mit beschränkter Aufstelldauer, etwa im Zusammenhang mit Bauten, Wahlen oder Veranstaltungen. Für solche Reklamen gilt ein vereinfachtes Bewilligungsverfahren, sofern die Aufstelldauer drei Wochen nicht überschreitet; für Wahl- und Abstimmungswerbung beträgt sie sechs Wochen. Für die Gebühren gilt der Gebührentarif für die Kantons- und Gemeindeverwaltungen (sGS 821.5) sowie die einschlägigen Bestimmungen des Verwaltungsrechts. Bei gemeinnützigen Veranstaltungen kann im Einzelfall auf eine Gebührenerhebung verzichtet werden. Gemeinnützigkeit liegt vor, wenn Tätigkeiten überwiegend dem Wohl Dritter dienen und keine primär eigenen wirtschaftlichen Interessen verfolgen. Ein Anlass wie das Rickenschwinget wird aufgrund seiner finanziellen Struktur (insbesondere Eintritts- und Verpflegungserträge) nicht als gemeinnützig eingestuft; demgegenüber gelten etwa Blutspendeaktionen als gemeinnützig.

Zu den einzelnen Fragen:

1. *Auf welcher Rechtsgrundlage basiert die unterschiedliche Behandlung von politischer Werbung (6 Wochen) und Werbung für nicht kommerzielle Volksanlässe (3 Wochen) bei der Erteilung von Bewilligungen für befristete Strassenreklamen?*

Die unterschiedliche Behandlung von politischer Werbung (bis zu sechs Wochen) und Werbung für nicht kommerzielle Volksanlässe (bis zu drei Wochen) bei der Erteilung von Bewilligungen für befristete Strassenreklamen stützt sich auf eine interne Richtlinie der Kantonspolizei St.Gallen. Diese Richtlinie wurde gestützt auf eine interdepartementale Besprechung vom 24. April 2019 zwischen Vertreterinnen und Vertretern des Bau- und Umweltsdepartementes, des Sicherheits- und Justizdepartementes sowie Mitgliedern des Kantonsrates erarbeitet. Die darin festgelegten Vorgaben zur zulässigen Aufstelldauer von Strassenreklamen werden seither unverändert angewendet.

2. *Erachtet die Regierung die bestehende Praxis als vereinbar mit dem verfassungsrechtlichen Gleichbehandlungsgebot (Art. 8 BV), insbesondere im Vergleich zur privilegierten Stellung politischer Werbung?*

Die Regierung erachtet die geltende Praxis als mit dem verfassungsrechtlichen Gleichbehandlungsgebot nach Art. 8 der Bundesverfassung (SR 101; abgekürzt BV) vereinbar. Begründet wird dies damit, dass Wahl- und Abstimmungswerbung aufgrund ihres staatspolitischen Bezugs nicht mit Reklamen für Veranstaltungs- oder Vereinsanlässe gleichgesetzt werden kann. Nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung sind gleiche Sachverhalte gleich und ungleiche Sachverhalte ungleich zu behandeln. Da insoweit unterschiedliche Sachverhalte vorliegen, ist eine differenzierte Regelung hinsichtlich der zulässigen Aufstelldauer rechtlich zulässig.

3. *Ist die Regierung bereit, die Bewilligungspraxis zu überprüfen und Veranstatlern von nicht kommerziellen, gemeinnützigen Volksanlässen dieselbe Aufstelldauer (6 Wochen) zu gewähren wie politischen Akteuren?*

Die Regierung sieht keinen Anlass, die bestehende Bewilligungspraxis zu überprüfen oder die Aufstelldauer für Strassenreklamen bei nicht kommerziellen Volksanlässen auf sechs Wochen zu verlängern. Der besonderen Situation gemeinnütziger Veranstaltungen wird bereits dadurch Rechnung getragen, dass auf die Erhebung von Gebühren für Strassenreklamen bzw. deren Bewilligung verzichtet werden kann. Eine Verlängerung der Aufstelldauer wird als sachlich nicht gerechtfertigt erachtet. Eine entsprechende Ausdehnung müsste folgerichtig auch auf weitere gemeinnützige Veranstaltungen (z.B. Blutspendaktionen oder Pfadi-Anlässe) angewendet werden, was eine nicht sachlich begründbare Privilegierung darstellen würde.

4. *Welche Möglichkeiten sieht die Regierung, den administrativen und finanziellen Aufwand für Organisatoren nicht kommerzieller Volksanlässe bei der Bewilligung von Strassenreklamen zu reduzieren?*

Der administrative und finanzielle Aufwand für Organisatoren nicht kommerzieller Volksanlässe wurde in den vergangenen Jahren bereits wesentlich reduziert. Gesuche können heute einfach sowie zeit- und ressourcenschonend über die Webseite der Kantonspolizei eingereicht werden. Zudem werden die Gebühren für Plakatwerbungen im Zusammenhang mit gemeinnützigen bzw. karitativen Veranstaltungen erlassen.